

Preisblatt für Strom-Netzentgelte gültig ab 01.01.2025

(zzgl. Steuern, Abgaben, gesetzlicher Zuschläge und Umsatzsteuer)

Entnahme ohne Leistungsmessung ²	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct./kWh
Niederspannung (NS)	60,00	7,49

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14 a EnWG ¹⁾	Arbeitspreis
	Ct./kWh
Elektro-Speicherheizung	3,58
Wärmepumpe	3,58
Elektromobilität	3,58
sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen	3,58

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ²	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV			0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	19,23	7,72	180,54	1,27
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	21,37	7,96	189,73	1,22
Niederspannung (NS)	21,96	8,13	139,77	3,42

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ³	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	72,84	87,41	101,98
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	74,22	89,06	103,90
Niederspannung (NS)	109,80	131,76	153,72

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ²	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	30,09	1,27
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	31,62	1,22
Niederspannung (NS)	23,30	3,42

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ³	Jahrespreise
	Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a
MS: konventionelle Messeinrichtung mit registrierender Last-/Einspeisemessung	462,18 €
MS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	427,82 €
NS: konventionelle Messeinrichtung mit registrierender Last-/Einspeisemessung	450,10 €
NS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	27,82 €
NS: Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08 €
Alle Spannungsebenen:	
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	90,00 €
Telekommunikationsanschluss durch AN (automatische Ablesung)	65,00 €
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	30 € / pro Vorgang
Summationsgerät für 1/4 h Lastgangmessung (gilt für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung)	380,00 €

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ³	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a
Eintarifzähler	13,77
Zweitarifzähler	19,28
Mehrtarifzähler(>=3)	30,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	35,00
Prepaymentzähler	60,00
Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	0,00
Messsysteme nach §§ 21 c, d EnWG a.F., die keine moderne Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	30,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	65,00
Sonstige:	
Anschlusskosten je nach Ampere (Stromstärke)	
Sonstige 1	
Sonstige 2	
Sonstige 3	

1) Verrechnung erfolgt nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers.

Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler mit Unterbrechungseinrichtung.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

¹ Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens zum 15.10.2024 Netzentgelte für das Jahr 2025 zu veröffentlichen.

Gemäß § 28 ARegV sind zum 01.01.2021 die entgeltigen Netzentgelte zu veröffentlichen.

(Aufgrund der unsicheren Datengrundlagen zum 15.10. kann es zu einem geänderten Preisblatt zu den prognostizierten Netzentgelten zum 15.10.2024 kommen)

² zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK, §19 StromNEV-Umlage, §17 Offshore-Umlage, Umlage für abschaltbaren Lasten und Konzessionsabgabe)

^{2A} Die Umlage nach §19 StromNEV wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden gemäß §19 Abs.2 Satz 7 StromNEV entsprechend §9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.